

Herrn Obmann
Andreas Robert Herz MSc
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113
8010 Graz

Mag. Harald Pansi
Sachbearbeiter

Harald.Pansi@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862040
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail: andreas.herz@wkstmk.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.537.480

24-Stunden-Betreuung

Änderung der Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit 24-Stunden-Betreuungskräften

Sehr geehrter Herr Obmann Herz, MSc!

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020, wurde zuletzt mit BGBl. II Nr. 372/2020 geändert.

Darauf Bezugnehmend wird zur Klarstellung im Hinblick auf die in § 3 eingefügte Z 1a „zur Arbeitsleistung in Österreich im Rahmen des regelmäßigen Pendelverkehrs mit Bestätigung des Arbeitgebers“ festgehalten, dass selbständige 24-Stunden-Betreuungskräfte nicht unter diesen Ausnahmetatbestand subsumierbar sind, weshalb die Einreiseregulungen – wie sie in der Praxis bisher auf Basis der Rechtslage gehandhabt wurden – weiterhin zur Anwendung gelangen. Eine Einreise ohne Einschränkung ist für diesen Personenkreis somit nicht möglich.

Unabhängig davon wird ersucht, dass die Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland weiterhin in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren wird die Wirtschaftskammer Österreich betreffend die Vermittlungsagenturen ersucht, darauf hinzuwirken, dass durch diese eine Kontaktaufnahme zwischen betreuter Person und 24-Stunden-Betreuungskraft erst nach erfolgter Testung sichergestellt ist.

In diesem Zusammenhang wird auf das zwischen Bund und Ländern getroffene Übereinkommen zur Kostenübernahme vom privat organisierten Testungen verwiesen. Demnach können bei Inlandstestung bis zu 85 Euro und bei Auslandstestung bis zu 60 Euro pro Betreuerin und Monat übernommen werden. Die Mittel hierfür werden vom Bund zur Verfügung gestellt. Dies gilt solange, bis das jeweilige Bundesland Testungen im Rahmen des § 5a Epidemiegesetz 1950 (Screeningprogramme) durchführt.

Mit freundlichen Grüßen

24. August 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Alexander Miklautz

Elektronisch gefertigt